

Ausfertigung



**Landgericht Zwickau**

Zivilgericht

Aktenzeichen: **7 O 309/13**

Verkündet am:  
19.05.2014  
Gruschwitz

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**VERSÄUMNIS-SCHLUSSURTEIL**

In dem Rechtsstreit

**Webstyle GmbH**, Wallstraße 16, 10179 Berlin  
vertreten durch den Geschäftsführer

-  
Klägerin  
-

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **B**

Düsseldorf,

gegen

- Beklagte  
-

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Thorsten **Wachs**, Heideweg 44, 47239 Duisburg,

wegen Werklohnforderung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durch  
Vorsitzenden Richter am Landgericht Eckhardt als  
Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2014 am 19.05.2014

**für Recht erkannt:**

1. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte vorgerichtliche, nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 361,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2014 zu zahlen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des gesamten Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 9.422,57 EUR festgesetzt.

Eckhardt  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht